

# Statuten der SAC-Sektion ZIMMERBERG

## **Art. 1**

### **Name, Sitz**

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Zimmerberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs SAC (im folgenden „SAC“ genannt) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Zimmerberg befindet sich in Horgen.

## **Art. 2**

### **Zweck und Aufgaben**

- 1 Die SAC Sektion Zimmerberg vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
  - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
  - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Zimmerberg insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
  - Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften
  - Bau, Unterhalt und Betrieb der sektionseigenen Klubhütte
  - Förderung der Ausbildung
  - Unterstützung des alpinen Rettungswesen sowie der Natur- und Umweltschutzbestrebungen
  - Führen einer Bibliothek
  - Beschaffung und Unterhalt von technischem Material
  - Herausgabe eines Publikationsorgans

## **Art. 3**

### **Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Zimmerberg kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Zimmerberg ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

### **Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde**

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Zimmerberg die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

### **Mitgliedschaft in mehreren Sektionen**

- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

### **Sektionsübertritte**

- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

### **Ehrenmitglieder**

- 7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Austritt**

- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.

### **Ausschluss**

- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

## **Art. 4**

### **Beiträge**

#### **Zentralbeitrag**

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge. Für Ehrenmitglieder wird der Zentralbeitrag von der Sektion übernommen.

#### **Sektionsbeitrag**

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden. Ehren- und Freimitglieder (50 Jahre Mitgliedschaft) bezahlen keinen Sektionsbeitrag.

## **Art. 5**

### **Organe**

- 1 Die Organe der SAC Sektion Zimmerberg sind:

- Die Generalversammlung
- Die Sektionsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

**Art. 6**  
**Generalversammlung**

- 1 Die GV ist das oberste Organ der SAC Sektion Zimmerberg . Sie tritt einmal im Jahr zusammen, ordentlicherweise im Januar.

Die Einladung erfolgt spätestens 15 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

**Beschlussfähigkeit,  
 Abstimmungen und  
 Wahlen**

- 2 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

**Leitung**

- 3 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

**Geschäfte**

- 4 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Statutenrevision;
- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Auflösung der Sektion.

**Art. 7****Sektionsversammlung**

1 Der Vorstand kann jährlich eine oder mehrere Sektionsversammlungen einberufen und durchführen. In deren Zuständigkeit fallen:

- Genehmigung von Krediten
- Genehmigung des Tourenprogrammes
- Weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen

**Art. 8****Vorstand**

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Zimmerberg. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

**Zusammensetzung,****Amtsdauer**

2 Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

**Aufgabenteilung**

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

**Aufgaben**

4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der GV und der Sektionsversammlungen;
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglementes für den Sektionsbeitrag;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der GV sowie von Sektionsversammlungen;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

**Kreditkompetenz**

5 Der Vorstand verfügt über folgende Kreditkompetenzen für einmalige Aufwendungen ausserhalb des Voranschlages für die Betriebsrechnung:

- In dringenden Fällen bis 25% der Sektionsbeiträge
- Für übrige Aufwendungen bis 10% der Sektionsbeiträge.

Die beiden Kreditarten dürfen nicht kumuliert werden.

Für den Voranschlag der Hüttenrechnung gilt sinngemäss eine Kreditkompetenz in gleicher Höhe.

**Unterschrift**

6 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

**Art. 9  
Revisionsstelle**

***Ernennung, Auftrag***

- 1 Die GV bestimmt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. –revisoren. Diese sind höchstens zweimal wiederwählbar.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassiererin/des Kassiers.

***Berichterstattung***

- 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

**Art. 10  
Haftung**

Die SAC Sektion Zimmerberg haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Zimmerberg ist ausgeschlossen.

**Art. 11  
Statutenrevision**

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

**Art. 12  
Auflösung**

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Zimmerberg erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

**Art. 13  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Dezember bis zum 30. November.

**Art. 14  
Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 13. Januar 2002 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 11. Januar 1998 gültigen Statuten und treten am 14. Januar 2002 in Kraft.

**SAC Schweizer Alpen-Club**

Sektion Zimmerberg

.....  
Präsidentin

.....  
Vizepräsident

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Club SAC auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Sektion hin genehmigt.

gez. Franz Stämpfli  
Präsident

Bettina Geisseler  
Juristin